

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

(bisher Kanalisationsverordnung KVO)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlage
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriffe
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen
 - Art. 2.1.1 Bauprogramm
 - Art. 2.1.2 Finanzierung
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Industrie- und Gewerbekataster

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Plazierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme
- Art. 5.9 Unterhaltspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise
- Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
 - Art. 6.2.1 Abwassergebühren
 - Art. 6.2.2 Verwaltungsgebühren
 - Art. 6.2.3 Mehrwertsbeiträge

7. Haftung

- Art. 7.1 Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 **Zweck** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.1 GSchG.*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 **Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan/GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (siehe Anhang I)
- 1.3 **Geltungsbereich** Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- 1.4 **Begriffe** Die Begriffe sind im massgebenden, übergeordneten Recht definiert: *Art.4 GSchG und Art.3 Verordnung über Abwassereinleitungen*
- 1.5 **Grundsatz** Der Grundsatz über die Reinhaltung der Gewässer ist im massgebenden, übergeordneten Recht stipuliert: *Art.6 GSchG*
- 1.6 **Abwasserbeseitigung** Die Art der Abwasserbeseitigung ist im, massgebenden übergeordneten Recht vorgeschrieben: *Art.7 GSchG und Art. 11 AGSchV*
- 1.6.1 **Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)** ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist der Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Thalwil zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- 1.6.2 **Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzu-

ordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.

- 1.6.3 Versickerung**
(nicht verschmutztes Abwasser)
- Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen (in der Regel im Baubewilligungsverfahren), dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- 1.7 Zuständigkeit**
- Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Er bestimmt im Rahmen der Gemeindeordnung bzw. des Verwaltungsreglementes die Delegationen einzelner Aufgaben. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.
- Nachstehend wird für das jeweils zuständige Organ der Gemeinde stets der Begriff Gemeinderat verwendet.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen**
- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 11 AGSchV*
- Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat.
- 2.1.1 Bauprogramm**
- Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.
- 2.1.2 Finanzierung**
- Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und

Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. Investitionen die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

- 2.2 **Aufsicht** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 **Kanal- und Anlagekataster** Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.
- 2.4 **Unterhaltsplan** Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2.5 **Industrie- und Gewerbekataster** Der Gemeinderat führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 **Ausführung** Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren und zu erneuern. Der Gemeinderat kann für die Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Kanäle Vertragsunternehmer mit entsprechenden Fachkenntnissen bestimmen (Siehe auch Art. 3.1.7).
- 3.1.2 **Normen, Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang II).

- 3.1.3 Grundstück-entwässerung**
- ¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6.2 zu entsorgen.
- ⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.1.4 Quartierplanverfahren** Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- 3.1.5 Platzierung von Kanälen** Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.
Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.
- 3.1.6 Durchleitungsrecht** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.
- 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**
- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.
- ² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen von der Gemeinde anerkannten Fachmann zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

- 3.2 **Vorschriften über Betrieb und Unterhalt** Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- 4.1 **Umfang der Anlage** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*
- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die im Zweckverband erstellte Abwasserreinigungsanlage, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG selber oder zusammen mit den Nachbargemeinden erstellt hat. Die Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung soweit sie dazu beansprucht werden.
- ² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 4.2 **Übernahme von privaten Abwasseranlagen**
- ¹ Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss in der Regel diejenigen Anlagen, die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen dem Stand der Technik entsprechen (Material, Durchmesser, Zustand etc.). Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich und gestützt auf einen rechtsgültigen Beschluss der Eigentümer.
- ² Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, die der Entwässerung eines Grundstückes dienen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt

und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

5 Private Abwasseranlagen

- 5.1 **Anschlusspflicht** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.11 GSchG*
Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 **Baupflicht** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.11 GSchG und Art.15 AGSchV*
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 **Bewilligungen** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.17 und Art.18 GSchG*
- 5.3.1 **Bewilligungspflicht** ¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 **Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung** Besondere Verfahren für die Abwasserbeseitigung sind im massgebenden, übergeordneten Recht vorgeschrieben: *Art.13 GSchG sowie Art.19 und Art.20 AGSchV*
- 5.3.3 **Bewilligungsverfahren**
- 5.3.3.1 **Gesuch** ¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich im Normalfall 4-fach, und 6-fach wenn das Gesuch dem AGW weitergeleitet werden muss, der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AGW weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit

bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.

³ Es können zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangt werden.

- 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche** Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.
- 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.5 Ausnahmebewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Dem AGW ist von jeder Ausnahmebewilligung Kenntnis zu geben.
- 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG*
In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AGW:
1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
 3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
 4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
 5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
 6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
 7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
 8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

- 5.4 **Bau / Baubeginn** ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AGW rechtskräftig erteilt ist.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.
- 5.5 **Anschlussfrist** Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 **Geltungsdauer der Bewilligung** Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.
- 5.7 **Kontrollen/Abnahmen** ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem zuständigen Kontrollorgan der Gemeinde zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Es wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- ⁴ Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Kontrollorgan bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA Empfehlung V190 zu erfolgen.
- 5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme** ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

	Revisionspläne	² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert drei Monaten Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.
5.9	Unterhaltungspflicht	<i>Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 30 AGSchV</i> Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.
5.10	Anpassung/Sanierung	Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei: <ul style="list-style-type: none"> - erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen, - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz, - erkannten Missständen.
5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
5.12	Nachweise	¹ Der Gemeinderat ist befugt, jederzeit den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit zu verlangen. ² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
5.13	Mehrere Eigentümer	Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 Finanzierung

- 6.1 **Allgemein** Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- 6.2 **Öffentliche Anlagen, Gebührenarten** Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren sowie die gesetzlichen Mehrwertsbeiträge.
- 6.2.1 **Abwassergebühren** Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:
1. **Anschlussgebühren** für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz sowie bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. Als Berechnungsbasis dient der Assekuranzwert des anzuschliessenden Gebäudes.

2. **Benutzungsgebühren** aufgeteilt in eine
- Grundgebühr gestützt auf die Grösse des Wasseranschlusses
- eine Mengengebühr gestützt auf den Trinkwasserbezug

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO SEVO).
- 6.2.2 **Verwaltungsgebühren** Für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.
- 6.2.3 **Mehrwertsbeiträge** Gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

7. Haftung

- 7.1 **Haftung** ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.
- 8.2 **Rekursrecht** Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich rekuriert werden.
Gegen Verfügungen des Bauvorstandes und/oder des Kontrollorganes ist der Rekurs innert 30 Tagen erstinstanzlich an den Gemeinderat zu richten.
- 8.3 **Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.
- 8.4 **Planablieferung** Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.
- 8.5 **Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 3. Juli 1973 aufgehoben.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHLIKON

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

30. September 1997

Dr. Brigitte Gürtler

Pius Rüdisüli

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 162 am 28. Januar 1998 genehmigt.